



Aktenzeichen: Pet 3-20-30-213-004261

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen, soweit es die bessere Integration von Praxisphasen in die Förderrichtlinien, die Berücksichtigung von ausgefallenen Unterrichtsstunden sowie die Information von Geförderten bezüglich Rückzahlung und Unterbrechung betrifft,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Die Petentin fordert eine gesetzliche Anpassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes an die Fachschulausbildung der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass ihr Anliegen Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen oder Erziehern an insgesamt 124 Fachschulen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin und Sachsen betreffe. Die rein schulische Ausbildung sei nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig, wenn sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasse und innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden könne sowie pro Ausbildungsjahr mindestens für 70 Prozent der Wochen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfänden. Die Ausbildung bestehe zu etwas mehr als einem Drittel aus einem berufspraktischen Anteil. Obwohl Pflichtpraktika integrale Bestandteile der Ausbildung seien und diese Praxiszeiten von ausgebildeten Lehrkräften begleitet würden, würden diese nicht als förderfähige Unterrichtsstunden gelten. Durch diese Regelung seien die Schülerinnen und Schüler gezwungen, im dritten Jahr ihrer Ausbildung das Praktikum zu verkürzen. Das Praktikum leide darunter in qualitativer



und persönlicher Hinsicht, dabei seien die Praxiswochen ein elementar wichtiger Baustein zur Qualifizierung. Die Petentin sieht hier die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung.

Darüber hinaus macht die Petentin geltend, dass das AFBG nur gezahlt werde, wenn die vorgegebene Stundenanzahl abgeleistet würde. Sobald Unterricht ausfalle und/oder dann noch ein persönlicher Ausfall vorliege, könne es sein, dass die vorgegebenen Stunden nicht erreicht würden. Dies führe zu hohem Druck bei den Betroffenen und ggf. zu Rückzahlungsforderungen seitens der Investitionsbank. Die Unterrichtszeiten in Präsenz würden von den Schulen erfasst und an die Investitionsbank weitergeleitet. An dieser Stelle verweist die Petentin auf die Unterrichtszeiten von BAföG-beziehenden Studenteninnen und Studenten, welche in dieser Weise nicht erfasst würden. Die Petentin bemängelt auch, dass die Förderung der Ausbildung nicht länger als drei Jahre gewährt werde. Sobald eine Schülerin oder ein Schüler aus persönlichen Gründen oder Krankheit ein Lehrjahr wiederholen müsse, würde die Förderung entfallen oder sei nur mit hohem bürokratischen Aufwand und persönlicher Rechtfertigung weiter möglich. Mit Blick auf den Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Bereich sei es – laut Petentin – ein Widerspruch, dass eine fachlich gute Ausbildung nicht angemessen gefördert werde. Aus Sicht der Petentin sei daher eine Änderung des AFBG in den genannten Punkten unabdingbar. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestags veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 97 Unterzeichner an und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Aus diesem Grund können möglicherweise nicht sämtliche der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zu dem von der Petentin geltend gemachten Kritikpunkt, dass Pflichtpraktika nicht gemäß § 2 Absatz 4 AFBG als förderfähige Unterrichtsstunden angesehen würden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass gemäß § 2 Absatz 3 AFBG Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Gemäß § 2 Absatz 4 AFBG sind jedoch unter förderfähigen Unterrichtsstunden nur physische und virtuelle Präsenzlehrveranstaltungen zu verstehen, deren Inhalte verbindlich in der jeweiligen Prüfungsregelung vorgesehen sind. Als förderfähige Unterrichtsstunden werden nach der geltenden Rechtslage nur solche Stunden anerkannt, in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Aus Sicht des Ausschusses ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Praxisphasen die Praxisanleitung in den jeweiligen Einrichtungen durch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher erfolgt. Da gerade in Berufen wie dem der Erzieherin bzw. des Erziehers eine praxisnahe Erfahrung unerlässlich ist und diese die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse am besten vermitteln können, sollte nach der Auffassung des Petitionsausschusses hier zumindest eine teilweise Berücksichtigung erfolgen.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass zu lange Praxisphasen während eines Maßnahmeabschnitts (Schuljahr) dazu führen können, dass die erforderliche Vollzeit-Fortbildungsdichte des Maßnahmeabschnitts nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 AFBG nicht mehr gewährleistet ist und der jeweilige Maßnahmeabschnitt nicht mehr förderfähig ist. Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Wochenstunden stattfinden. Darüber hinaus bleiben Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bei der Ermittlung der Fortbildungsdichte außer Betracht. Es ist also insoweit anzumerken, dass vollzeitschulische Maßnahmen, wie die Qualifizierung zur Erzieherin oder zum Erzieher, gegenüber anderen Vollzeitmaßnahmen, wie z.B. Meisterkursen, privilegiert werden, denn letztere müssen eine Fortbildungsdichte von 80 Prozent statt von 70



Prozent aufweisen. Außerdem werden Ferienzeiten der Bildungsanbieter bei der Fortbildungsdichte mitgerechnet.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die beschriebenen Privilegierungen im vollzeitschulischen Bereich den üblichen fachpraktischen Teil der Maßnahme abdecken, so dass grundsätzlich bereits eine unterbrechungsfreie und damit praktikumsunabhängige Förderung nach dem AFBG möglich ist. Bei einer gleichmäßigen Verteilung von praktischen und schulischen Zeiten, über die Fachschuljahre und der Einbeziehung eines angemessenen Anteils der Ferien für praktische Zeiten können Praktikumsstunden förderunschädlich sein. Werden diese Praxisphasen allerdings – wie bei der Petentin – im Block überwiegend innerhalb der regulären Schulzeit oder am Ende der Maßnahme durchgeführt, können sie sich bezogen auf den jeweiligen Maßnahmeabschnitt entsprechend förderschädlich auswirken.

Soweit die Petentin kritisiert, dass die regelmäßige Teilnahme der Fortbildungsteilnehmenden im AFBG nachgehalten wird (§ 9a Absatz 1 AFBG) und eine nichtregelmäßige Teilnahme zu einer Rückforderung der Förderung führen kann (§ 16 Absatz 3 und 4 AFBG), erläutert der Petitionsausschuss, dass gemäß § 9a Absatz 1 AFBG die Teilnehmerin oder der Teilnehmer regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen hat. Eine regelmäßige Teilnahme bei Vollzeitmaßnahmen liegt dann vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird. Eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme ist dabei die zentrale förderrechtliche Grundlage, um die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen. Da die Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme keine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, kann die AFBG-Förderung auch nicht sinnvoll an die Prüfungsteilnahme oder den Prüfungserfolg angeknüpft werden. Zudem wäre eine Rückforderung bei ausgebliebener Prüfungsteilnahme oder fehlendem Prüfungserfolg nach einer unter Umständen mehrjährigen Maßnahme in Vollzeit trotz nachgewiesenem Bemühen durch die Teilnahme förderpolitisch nicht vertretbar.

Auf der einen Seite steht also das Interesse des Gesetzgebers an einer vollständigen Teilnahme der Geförderten, die letztlich Grundlage der Förderung ist. Auf der anderen Seite besteht die Notwendigkeit für eine zielorientierte und effektive Förderung, die die Lebensumstände der typischen Geförderten förderrechtlich ernst nimmt, die oft Beruf,



Familie und Aufstiegsfortbildung im Alltag miteinander vereinbaren müssen.

Besonderen Härten, die aus einer längeren Abwesenheit aus wichtigem Grund entstehen können, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Möglichkeit des Abbruches und der Unterbrechung der Maßnahme, die ausdrücklich zu erklären sind, bestehen. Da die Förderung unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme gewährt wird und die Fortbildungswilligen diese Fördervoraussetzungen auch von Anfang an kennen, ist es aus Sicht des Petitionsausschusses nicht unbillig, die Förderleistungen gemäß § 16 Absatz 3 oder 4 AFBG zurückzufordern, wenn die regelmäßige Teilnahme von 70 Prozent der Unterrichtsstunden bis zum Ende der Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann bzw. am Ende der Maßnahme nicht erfüllt gewesen ist.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass aus seiner Sicht mit Blick auf die Berücksichtigung von Unterrichtsstunden insbesondere die Frage geklärt werden sollte, ob sich die in § 9a AFBG geregelte Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden auf die Mindeststundenanzahl nach § 2 AFBG oder auf die tatsächlich durch die Schule angebotene Zahl der Präsenzstunden beziehen soll. Auf Seiten der Schule ausgefallene Stunden sollten nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht zulasten der Geförderten gehen.

Eine Rückforderung ist als angemessen anzusehen, wenn trotz eines sog. „Warnschusses“ nach dem ersten defizitären Teilnahmenachweis auch weitere Teilnahmenachweise nicht die erforderliche Teilnahmequote aufweisen. Einer zu starken Belastung der Geförderten durch eine Rückforderung wird insoweit Rechnung getragen, als in den Fällen, in denen die Geförderten aufgrund eines wichtigen Grundes abbrechen, bis zum Abbruch aber regelmäßig teilgenommen haben, nur die noch nicht fällig gewordenen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu erstatten sind und Unterhaltsleistungen nur für diejenigen Maßnahmeabschnitte zu erstatten sind, in denen die Geförderten nicht regelmäßig teilgenommen haben.

Zur Kritik der Petentin, dass die Förderung für Vollzeitausbildungen nicht für länger als drei Jahre gewährt wird (§ 11 Absatz 1 und 2 AFBG), weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Förderungshöchstdauer an der regelmäßigen zeitlichen Ausgestaltung beruflicher Aufstiegsfortbildungen orientiert. So dauert ein Meistervorbereitungskurs in Vollzeit in der Regel nicht länger als zwei Jahre und eine



Qualifizierung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht länger als drei Jahre. Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem Abbruch oder einer Unterbrechung aus wichtigen Grunde die Möglichkeit besteht, die Maßnahme nach Wegfall des wichtigen Grundes wiederaufzunehmen oder fortzusetzen und hierfür eine Förderung zu erhalten.

Aus Sicht des Ausschusses sollte im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsprozesses besser über die zulässigen Abweichungen von der Förderungshöchstdauer nach § 11 AFBG durch Unterbrechung und die Möglichkeit der Verlängerung sowie Umstände einer möglichen Rückzahlung hingewiesen werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen, soweit es die bessere Integration von Praxisphasen in die Förderrichtlinien, die Berücksichtigung von ausgefallenen Unterrichtstunden sowie die Information von Geförderten bezüglich Rückzahlung und Unterbrechung betrifft, b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben sowie c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.